

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verwendung von Gestaltungselementen der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

1. Die Gestaltungselemente sind stets nur in den angegebenen Formen und Farben zu verwenden. Änderungen durch den Verwender sind nicht zulässig. Der Verwender ist insbesondere nicht berechtigt, an den Gestaltungselementen grafische Veränderungen vorzunehmen und die Proportionen zu verändern.
2. Vor jeder Veröffentlichung der Verwendung ist der Verwender verpflichtet, die konkrete Ausgestaltung der Nutzung / Verwendung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister vorzulegen und entsprechend abzustimmen. Eine Verwendung, die den Verwender nicht erkennen lässt und / oder geeignet ist den Eindruck zu erwecken, Text und / oder Bild seien von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister erstellt oder autoirisiert, ist untersagt.
3. Unzulässig ist die Verwendung in Wettbewerbs- oder sonst rechtswidriger Form oder Art, insbesondere, wenn die Verwendung geeignet ist, eine Irreführung herbeizuführen. Ebenfalls unzulässig ist eine Verwendung im Zusammenhang mit Texten und Bildern, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise mit dem Auftrag der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister nicht vereinbar sind.
4. Über jede Verwendung ist der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ohne gesonderte Aufforderung ein Belegexemplar zu übersenden. Bei der Verwendung von Bildern ist als Quelle die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister anzugeben. Die Nutzung in HTML-Dokumenten oder Websites muss einen Hyperlink auf die Seite der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ([www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)) enthalten.
5. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Gestaltungselemente zu ändern, deren Verwendung zu untersagen oder sie allgemein zurückzuziehen.
6. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf etwaige Rechtsnachfolger und verbundene Unternehmen des Verwenders sowie die Einräumung von Unterlizenzen sind ausgeschlossen.
7. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf 24 Monate nach Übermittlung. Die Nutzungsvereinbarung kann durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister jederzeit außerordentlich gekündigt werden, wenn der Verwender trotz vorheriger Mahnung und Setzung einer Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung gegen seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen verstößt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister übernimmt keine Haftung für den Bestand der Marke. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister übernimmt weiterhin keine Haftung dafür, dass der Verwender bei Einhaltung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen aus der Nutzungsvereinbarung gegenüber Dritten bzw. durch Dritte wegen Verstößen in Anspruch genommen werden kann. Der Verwender verpflichtet sich, die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen der Nutzung der Gestaltungselemente geltend machen, im Innenverhältnis frei zu stellen bzw. für diese zu entschädigen.

9. Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend für ein Abweichen von dem Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung der Nutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder die Nutzungsvereinbarung lückenhaft sein oder werden, lässt dies deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die soweit möglich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise weitgehend entspricht. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung ist Osnabrück, Deutschland. Anwendbares Recht ist materielles deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(Stand: August 2018)